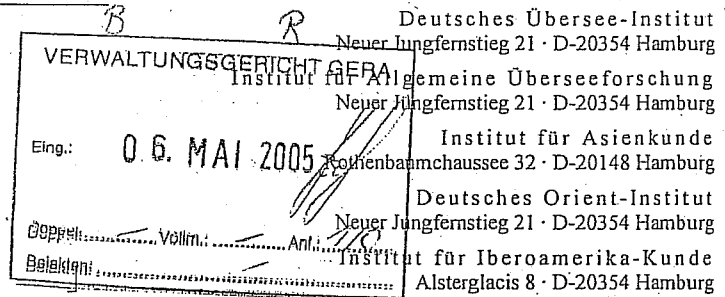




Institut für Afrika-Kunde
Neuer Jungfernstieg 21 · 20354 Hamburg

VG Gera
4. Kammer, Herr Krome
Postfach 1561

07505 Gera



Ihr Schreiben
14.04.2005

Ihr Zeichen
4 K 20043/03 GE

Unser Zeichen
Kö

Datum
2. Mai 2005

Betr.: Asylverfahren, Herkunftsland Côte d'Ivoire

Sehr geehrter Herr Krome,

zu der oben bezeichneten Anfrage in einem Asylverfahren/ Herkunftsland Côte d'Ivoire lässt sich nach vertretbarer Recherche auf der Basis verfügbarer Informationen folgende Stellungnahme abgeben:

Ad 1. Bondoukou ist eine Stadt von nahezu 80.000 Einwohnern (unterschiedliche Schätzungen) in der Verwaltungseinheit Zanzan im Nordosten des Landes, weniger als 20 Kilometer von der ghanaischen Grenze entfernt. Der Ort steht nicht im Zentrum der Aufmerksamkeit ivorischer und ausländischer Medien; er wird in der Berichterstattung über die Côte d'Ivoire nur manchmal ausdrücklich erwähnt. Es liegen allerdings vage Informationen vor, denen zufolge Aktivisten der damaligen und auch gegenwärtigen Oppositionspartei Rassemblement des Républicains (RDR) am 31. Oktober 1999 einen Protestmarsch gegen die Verhaftung von zahlreichen Mitgliedern ihrer Parteiführung organisierten. Dabei wird darauf hingewiesen, dass die Veranstaltung mit weniger als 200 Teilnehmern klein gewesen sei und einen Misserfolg der Mobilisierung bedeutet habe. Ob möglicherweise Demonstrationswillige staatlicherseits an der Teilnahme gehindert wurden, der „Misserfolg“ der Mobilisierung also staatlicherseits herbeigeführt wurde, geht aus den vorliegenden Informationen nicht hervor.

- 2 -

Den Anlass für die Protestkundgebung in Bondoukou bildete die Verhaftung von mindestens zwanzig Führungsfiguren der RDR-Partei im Anschluss an teilweise zu gewaltsamen Zusammenstößen ausgeübten Protestdemonstrationen am 27. Oktober 1999 in Abidjan, dem Regierungssitz des Landes, und anderen größeren Städten des Landes, darunter im Norden namentlich Korhogo. In Abidjan löste die ivoirische Polizei die Kundgebung unter Einsatz von Tränengas und Schlagstöcken gewaltsam auf; neben Verhaftungen gab es dabei auch zahlreiche Verletzte.

Einen der zentralen Aspekte der Auseinandersetzungen bildete die gerichtliche Aberkennung der ivoirischen Staatsbürgerschaft von Alassane Dramane Ouattara, dem Chef der RDR-Partei. Obwohl von einem Gericht ergangen, hatte das Urteil weniger juristischen als politischen Charakter, denn es ging primär darum, Ouattara durch Aberkennung der Staatsbürgerschaft von Wahlen auszuschließen und dadurch als politischen Konkurrenten des damals amtierenden, Weihnachten 1999 vom Militär gestürzten Präsidenten Henri Konan Bédié auszuschalten. An diesem Interesse, einen Machtrivalen nicht zum Zuge kommen zu lassen, hielt der aus den Wahlen im Oktober 2000 als Sieger hervorgegangene gegenwärtige Präsident Laurent Gbagbo von der Front Populaire Ivoirien (FPI) im Verhalten gegenüber Ouattara und der RDR-Partei fest.

Zu weiteren Hintergründen: Zur damaligen Zeit begannen die seit dem Tod des Staatsgründers Félix Houphouët-Boigny (Dez. 1993) entstandenen innenpolitischen Spannungen zu eskalieren, kaum zwei Monate später – Weihnachten 1999 – fand der erste erfolgreiche Militärputsch in der Geschichte des unabhängigen Staates statt. Houphouët-Boignys Nachfolger Henri Konan Bédié wurde als Präsident gestürzt, die bisherige Dauerregierungspartei Parti Démocratique de Côte d'Ivoire (PDCI) verlor erstmals seit der Unabhängigkeit (1960) Regierungsgewalt und Macht.

Im Kern ging und geht es in Konflikten zwischen RDR und PDCI (vor allem bis 1999) bzw. zwischen RDR und FPI (seit 2000) um einen Gegensatz zwischen dem benachteiligten Norden und dem Süden des Landes, zwischen (nördlichen) muslimischen und (südlichen) nicht-muslimischen Bevölkerungsgruppen bzw. zwischen der Herrschaftsidee des „Houphouëtismus“ und dem Machtinstrument der „Ivoirité“. Der vom RDR aufgenommene „Houphouëtismus“ begreift sich in der Tradition des Staatsgründers Houphouët-Boigny, dessen Herrschaftskonzept darauf abgestellt war, alle kooperationswilligen Kräfte des Landes, gleich welcher ethnischen, regionalen oder religiösen Zugehörigkeit, in das Machtgefüge einzubinden (ohne auf menschenrechtswidrige Repressalien gegen nicht kooperationswillige Kräfte zu verzichten). Die zunächst von der PDCI – oder genauer: der nach dem Tode Houphouët-Boignys über den Houphouëtismus die Oberhand gewinnenden PDCI-Fraktion – offensiv vorgebrachte „Ivoirité“ stellte hingegen darauf ab, durch ultranationalistische Übersteigerung einer (süd-) ivoirisch geprägten Identität politischen Rückhalt und damit

Macht zu organisieren. Nicht in das Machtgefüge gemäß dem Konzept der „Ivoirité“ passten die Millionen von vorwiegend aus Burkina Faso und Mali stammenden Arbeitskräfte der ivoirischen Wirtschaft sowie die mit ihnen in ethnischer, regionaler und religiöser Hinsicht verwandten ebenfalls nach Millionen zählenden nord-ivoirischen Bevölkerungsgruppen. Diese Gruppen mussten zugleich als Sündenböcke für die seit Ende der 1980er Jahre zunehmenden ökonomischen, sozialen und politischen Schwierigkeiten des Landes herhalten, die sich in den Jahren nach dem Tode Houphouët-Boignys weiter zuspitzten. Zu den Personen, auf die sich der Gegensatz besonders richtete, zählte RDR-Chef Ouattara, der zwar familiäre Wurzeln auch in Burkina-Faso hat, aber 1942 in Dimobokro im Zentrum der Côte d'Ivoire das Licht der Welt erblickte, den größten Teil seines Lebens im Land verbrachte und ihm auch in wichtigen staatlichen und politischen Funktionen diente, so als Premierminister (unter Houphouët-Boigny) und als Vertreter seines Landes beim Internationalen Währungsfonds in Washington. Aufgrund der für ihn untragbaren Situation im Lande lebt er seit Jahren im Exil.

Ad 2. Die Rückkehrsituation für RDR-Mitglieder im Südteil des Landes ist als prekär einzuschätzen. Für Anhänger und Aktivisten der RDR-Partei übersetzte sich der unter Punkt 1 skizzierte Gegensatz unter den Bedingungen politischer Spannungen in eine erhöhte Gefahr politisch motivierter Verfolgung. Täter waren nicht nur staatliche Akteure, sondern seit 2002 zunehmend auch militante Sympathisanten der von Präsident Gbagbo geführten Regierung. Dabei war und ist im Einzelfall schwer durchschaubar, ob Übergriffe nichtstaatlicher Akteure mit staatlicher Billigung stattfinden oder Folge verselbständigten Agierens sind.

Anhänger und Aktivisten der RDR-Partei wurden in den Jahren seit der Parteigründung (1994) wiederholt Opfer politischer Verfolgung. Auch die formelle Beteiligung an der „Regierung der nationalen Versöhnung“ im Rahmen des 2003 geschlossenen Friedensabkommens von Linas-Marcoussis zur Beendigung des Bürgerkrieges von 2002 schützte vor solcher Verfolgung nicht.

Für das Jahr 2004 dokumentiert der Menschenrechtsbericht der US-Regierung über die Côte d'Ivoire unter anderem folgende Sachverhalte und Vorfälle:

- Das ganze Jahr 2004 über setzten staatliche Sicherheitskräfte die in den Vorjahren geübte Praktik fort, Personen nord-ivoirischer Herkunft zu verhaften, zu verhören und einzuschüchtern.
- Am 18. März 2004 wurden zwei RDR-Sicherheitsangestellte namens Karim Ouattara und Zana Lamoussa Ouattara verhaftet und an einen unbekannten Ort verbracht, bevor sie nach einem Protest der Parteiorganisation wieder frei gelassen wurden.
- Anfang April 2004 misshandelten vier Polizisten in der Hauptstadt Yamoussoukro einen anderen Polizisten, den sie aufgrund seiner Herkunft verdächtigten, Mitglied der RDR-Partei zu sein.

- Am 18. April wurde der RDR-Bürgermeister von Abidjans Stadtteil Abobo, Adama Tounkara, bei seiner Ankunft am Flughafen von Abidjan vorübergehend festgenommen. (Abobo ist sozusagen die „Hochburg“ der RDR-Partei in Abidjan.)
- Am 16. Juni nahmen Sicherheitskräfte in Sinfra mehrere Aktivisten der lokalen RDR-Jugendorganisation vorübergehend in Haft.
- Am 16. Juli wurden zwei RDR-Mitglieder in Abobo ebenfalls verhaftet. Zunächst wurde ihnen jeder Kontakt selbst zu Familienangehörigen verweigert, sie kamen aber später ebenfalls wieder frei.
- Am 23. Juli wurde Mamadou Touré, ein pensionierter Offizier und gegenwärtiger stellvertretender Bürgermeister der zweitgrößten Stadt Bouaké, unter dem Vorwurf verhaftet, Rebellen zu beherbergen. Erst am 5. August wurde er aus der Haft entlassen.
- Am 4. Oktober 2004 überfielen bewaffnete Männer den Gärtner und drei weitere Hausangestellte von Ouattaras Haus in Abidjan. Der Gärtner wurde getötet, die anderen drei Personen durch Schläge misshandelt. RDR-Vertreter behaupteten anschließend, die Täter stammten aus den Reihen der „Republikanischen Garde“ der Regierung.
- Am 5. und 6. November 2004 überfielen und plünderten Aktivisten der „Jungen Patrioten“, radikale Jugendliche aus dem Umfeld der FPI-Partei von Präsident Gbagbo, das Hauptquartier der RDR-Partei und Häuser von RDR-Offiziellen in Abidjan.
- Angehörige der „Jungen Patrioten“ verhinderten in der Region um Gagnoa, der Heimat von Präsident Gbagbo, gewaltsam den Verkauf von Zeitungen, die mit anderen Parteien als Gbagbos FPI sympathisierten. Aus dem Umfeld der RDR-Partei waren die Blätter Le Patriote, Le Front und Le Libéral betroffen.
- Wiederholt wurde von Todesdrohungen gegen Anhänger und Aktivisten der RDR-Partei berichtet.

Die Organisation Human Rights Watch (USA) hatte nach eigenen Untersuchungen Anhaltspunkte dafür gewonnen, dass Übergriffe gegen Zivilisten durch paramilitärische Gruppen in Daloa und an anderen Orten oft dadurch möglich wurden, dass Angehörige ethnischer Bevölkerungsgruppen aus dem Umfeld Gbagbos sie unter Hinweis auf ihre Zugehörigkeit zur RDR-Partei und/oder zu nord-ivorischen Bevölkerungsgruppen denunziert hatten.

Zahlreiche Indizien deuten darauf hin, dass die Zugehörigkeit zur RDR-Partei, zu nord-ivorischen Bevölkerungsgruppen (u. a. Djoula) und zum muslimischen Glauben mit erheblichen Gefahren für Leib und Leben verbunden sein kann. Die Gefahr schwerer Menschenrechtsverletzungen besteht grundsätzlich im ganzen Land, für RDR-Anhänger und –Aktivisten allerdings verstärkt im südlichen Landesteil bzw. in Gebieten unter Kontrolle der Regierung unter Präsident Gbagbo. Bisher erhältlichen bruchstückhaften Einschätzungen zur Menschenrechtslage im Jahr 2005 lässt sich entnehmen, dass sich keine grundlegende

Verbesserung ergeben hat. Als ein Lichtblick für die Zukunft werden aktuelle Friedensgespräche und die Ansetzung von Wahlen für Ende Oktober 2005 gesehen. Ob sich die Situation zum Besseren wenden wird, erscheint aufgrund der Entwicklung der vergangenen Jahre, in denen Konfliktlösungen durch Taktieren hinausgezögert und durch Formulierung unannehmbarer Bedingungen immer wieder unmöglich gemacht wurden, sehr zweifelhaft.

Ad 3. Die Stadt Bondoukou liegt zwar im nördlichen Drittel des Landes, aber in einem Gebiet, in dem die Gebietskontrolle der Regierung im Süden weit in den Norden ausgreift. Die sogenannte „Zone of Confidence“, die beim Einsatz der UN-Friedensmission UNOCI (United Nations Operation in Côte d'Ivoire, gut 6.000 Mann) sowie der französischen „Licorne“-Truppen (etwa 4.000 Mann) zur Überwachung des Waffenstillstands zwischen regulärer Armee (des Südens) und „Forces Nouvelles“ (des Nordens) die ehemaligen Kriegsparteien trennt, verläuft von West nach Ost etwa durch die mittleren Gebiete des Landes, schwenkt aber in ihrem östlichen Verlauf weit nach Norden aus. Die Folge ist, dass Bondoukou kurz vor der „Zone of Confidence“ im Einflussgebiet der Staatsorgane des Südens liegt. Dies geht u. a. aus einem Lagerbericht des UN-Sicherheitsrates vom 18. März 2005 hervor.

Dem Bericht zufolge, der bis auf Ausnahmen keine Spezifikationen für einzelne Orte vornimmt, ist die Sicherheits- und Versorgungslage für den Großteil der Menschen südlich und mehr noch nördlich der „Zone of Confidence“ generell prekär. Behörden, Polizei und Justiz funktionieren im Sinne der Wiederherstellung und Aufrechterhaltung von Ordnung, der Gewährung von Schutz für die Zivilbevölkerung sowie der Verhinderung massiver menschenrechtswidriger Übergriffe höchst unzureichend. In allen Landesteilen herrscht ein Klima der Straflosigkeit selbst für Urheber massiver Menschenrechtsverletzungen. Bewaffnete Kräfte aller Art – reguläre Streitkräfte, Gendarmerie, Milizen und bewaffnete Banden – können ziemlich ungehindert ihr Unwesen treiben. Medien stacheln je nach Couleur bestimmte Bevölkerungsgruppen – oft nach ethnisch-regionalen Kriterien – gegen andere Bevölkerungsgruppen auf und schüren so Gewaltbereitschaft und Gewalt. Die vor Ort präsenten Kräfte der UN und der ehemaligen Kolonialmacht Frankreich können bestenfalls das Schlimmste verhindern, nicht aber für einen geordneten Friedensprozess sorgen. Besonders krass ist die Lage im Norden des Landes, weil dort reguläre staatliche Strukturen seit 2002 zerfallen sind und parastaatliche Parallelstrukturen nicht ausreichend greifen. Machtmissbrauch, Willkür und Korruption können in diesem Umfeld gedeihen. Wiederholt verletzt sowohl bewaffnete Kräfte des Nordens als auch des Südens selbst die „Zone of Confidence“, die für sie laut Waffenstillstandsvereinbarung eigentlich tabu ist.

Bondoukou zählt landesweit im Hinblick auf Sicherheit und politische Spannungen zu

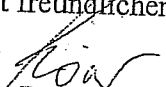
den problematischen Orten. Dort gab es nicht nur während der „heißen“ Phase des Bürgerkrieges Zusammenstöße, dort kam es auch bereits u. a. am 7. Dezember 2000 zu gewaltsamen Auseinandersetzungen zwischen bewaffneten Kräften der Regierung von Präsident Gbagbo und militanten RDR-Aktivisten. In jüngerer Zeit wurde die Lage als eher ruhig geschildert.

Der Alltag gestaltet sich indes schwierig – dies gilt für Bondoukou wie für das übrige Land: Kinder gehen oft nicht zur Schule, aufgrund schlechter Versorgungslage breiten sich Krankheiten schneller und stärker aus als früher. Bondoukou selbst gilt als einer der Orte mit den höchsten HIV/Aids-Raten im ganzen Land. Daten zur Säuglings- und Kindersterblichkeit sowie zur Lebenserwartung verdeutlichen, dass die Côte d'Ivoire, die von der wirtschaftlichen Basis her immer noch zu den stärksten Ländern West- und Zentralafrikas zählt, bei sozialen Indikatoren auf das Niveau eines der am wenigsten entwickelten Länder abgesunken ist. Beim Human Development Index (HDI) der Vereinten Nationen liegt die Côte d'Ivoire mit 0,399 Punkten nur noch auf Rang 163 unter 177 Staaten. Jeder neunte lebend geborene Säugling übersteht nach einschlägigen Statistiken der Vereinten Nationen das erste Lebensjahr nicht, fast jedes fünfte Kleinkind erlebt den fünften Geburtstag nicht, die durchschnittliche Lebenserwartung von Männern und Frauen fiel auf 46 bzw. 47 Jahre.

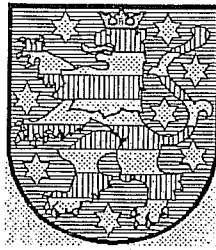
Ad 4. Die Lage im Norden des Landes ist im Hinblick auf Sicherheit, Wirtschaftskraft, Versorgung und Lebensbedingungen noch ungünstiger einzuschätzen als im Süden. Im Norden sind viele Banken, Geschäfte und Fabriken seit langem außer Betrieb. Das wichtigste Exportgut ist dort Baumwolle (im übrigen Land Kakao). Die Einnahmen des Nordens sind nicht groß genug, um umfangreiche Importe für die Versorgung der Bevölkerung tätigen zu können. Insgesamt ist die Nordbevölkerung in erheblichem Maße auf humanitäre Hilfe aus dem Ausland angewiesen.

Prinzipiell ist es möglich, von einem in den anderen Teil des Landes (von Norden nach Süden, von Süden nach Norden) zu gelangen, die Reise ist allerdings nahezu mit einer Reise ins Ausland vergleichbar, weil Kontrollposten überwunden werden müssen. In einem Bericht der Vereinten Nationen aus dem März 2005 wurde thematisiert, dass Menschen, die von einem Teil in den anderen reisen, damit riskieren, als „Spione“ verhaftet und von den jeweiligen staatlichen oder parastaatlichen Stellen in menschenrechtswidriger Weise behandelt zu werden.

Mit freundlichen Grüßen


(Dr. Peter Körner)

VERWALTUNGSGERICHT GERA



BESCHLUSS

In dem Verwaltungsrechtsstreit

des Herrn [REDACTED] D [REDACTED]
GMU f. Asylbewerber,
M [REDACTED], [REDACTED] B [REDACTED]

- Kläger -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwälte Hein und Partner,
Ottenser Hauptstraße 64, 22765 Hamburg

gegen

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Leiter der
Außenstelle des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge,
Auf dem Forst 1, 07745 Jena

- Beklagte -

beteiligt:
Bundesbeauftragter für Asylangelegenheiten,
Rothenburger Straße 29, 90513 Zirndorf

wegen
Asylrechts

h a t die 4. Kammer des Verwaltungsgerichts Gera durch

Richter am Verwaltungsgericht Krome als Einzelrichter
am 14. April 2005 b e s c h l o s s e n :

Es soll Beweis erhoben werden über folgende Fragen:

1. Welche Erkenntnisse gibt es über eine Demonstration bzw. eine am 27.10.1999 verhinderte Demonstration von Anhängern der RDR in der Stadt Bondoukou?
2. Wie gestaltet sich die Rückkehrsituation für Mitglieder der RDR bei Rückkehr in den von der Regierung kontrollierten Südteil des Landes? Hat es auf die Rückkehrsituation Einfluss, dass der Kläger ivorischer Staatsangehöriger moslemischen Glaubens und Angehöriger der Volksgruppe der Djoula ist?
3. Wie stellt sich gegenwärtig die Situation in der Heimatstadt des Klägers Bondoukou dar?
4. Gibt es für den in Frage 2 genannten Personenkreis die Möglichkeit, in dem von den Rebellenbewegungen kontrollierten Nordteil des Landes ihren Aufenthalt zu nehmen? Wie kann der Nordteil des Landes verkehrsmäßig erreicht werden? Wie ist es dort um die Sicherheit und Versorgungslage bestellt?

durch Einholung einer Auskunft des Auswärtigen Amtes, des Institutes für Afrika-Kunde und amnesty international.

Der Beschluss ist gemäß § 80 AsyVfG unanfechtbar.

Krome